

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang International Business (M.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die vom Departmentsrat Wirtschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 17. Dezember 2020 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 14. Januar 2021 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang International Business (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 HmbHG und die Auswahl der Bewerber*innen. Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 3 bestimmen, welche besonderen Voraussetzungen i.S.v. §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Bewerber*innen erfüllen müssen, damit sie zum Studium berechtigt sind. Das Nähere regelt § 3.

(3) Die Auswahlkriterien richten sich nach § 4.

§ 2 Zuständigkeiten und Entscheidung

(1) Für die Feststellung der Zugangsberechtigung ist das Studierendensekretariat, für die Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission des Departments Wirtschaft zuständig.

(2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei Professor*innen des Departments Wirtschaft zusammen. Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt und abberufen. Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme. Beide Mitglieder müssen für eine erfolgreiche Auswahl der sich bewerbenden Person zustimmen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang International Business sind

- a) der erfolgreiche Abschluss eines mindestens siebensemestrigen (210 CP) berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums auf dem Gebiet „International Management“ oder „International Business“ oder einem anderen

wirtschaftswissenschaftlichen Gebiet mit starkem internationalem Bezug (jeweils nachgewiesen durch Module im Umfang von mindestens 60 CP, die wirtschaftliche Fragen schwerpunktmäßig aus internationaler Perspektive behandeln) und einem ausgeprägten Anteil - mindestens die Hälfte - an allgemeinen betriebswirtschaftlichen, d.h. nicht überwiegend branchenspezifisch, regional oder funktional ausgerichteten Modulen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang;

b) der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse (siehe ANLAGE).

(2) Wer lediglich über ein Bachelorzeugnis mit 180 CP verfügt, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, wenn noch Studienplätze frei sind. Die fehlenden 30 CP sind innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachzuholen. Welche fehlenden Leistungen nachzuholen sind, legt die*der Studienfachberater*in fest. Die Zulassung wird unter der Bedingung erteilt, dass die fehlenden CP bis zum Ende des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 a) kann die Zulassung beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen. Die Gesamtnote wird auf Grundlage der Bescheinigung errechnet. Die Zulassung zum Studium entfällt nachträglich, wenn der Abschluss nicht bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgewiesen wird.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben. Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich aus dem Punktwert des Abschlusszeugnisses (Absatz 2) zuzüglich der Punktwerte für das Ergebnis eines Tests gemäß Absatz 3 und für den Nachweis von Studien- und Arbeitserfahrungen im Ausland gemäß Absatz 4.

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle:

Note im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Bachelor- oder Diplomnote
1,0	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0

1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0

(3) Es kann nach Wahl der sich bewerbenden Person entweder ein Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test) berücksichtigt werden.

Der Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO ergibt sich aus folgender Tabelle:

TM-WISO Ergebnis	Punktwert für das Ergebnis des TM- WISO
130 bis 101	10
100 bis 81	5
80 bis 0	0

Der Punktwert für das Ergebnis des GMAT ergibt sich aus folgender Tabelle:

GMAT- Ergebnis	Punktwert für Ergebnis des GMAT
800 bis 501	10
500 bis 301	5
300 bis 0	0

(4) Wer außerhalb des Landes, in dem der erste Studienabschluss erworben wurde, Studien- oder Arbeitserfahrung gesammelt hat, beispielsweise im Rahmen eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit von mindestens 20 Wochen oder eines Auslandssemesters während oder nach der Zeit des Vorstudiums, erhält einen zusätzlichen Punktwert von 10.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. Januar 2021

ANLAGE zu § 3 Absatz 1 d)

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird erbracht durch Vorlage

- eines Abschlusszeugnisses gemäß Ziffer 1 oder
- eines anerkannten englischen Sprachtests gemäß Ziffer 2 oder
- einer Bescheinigung über im englischsprachigen Ausland oder in englischer Sprache erbrachte Leistungen gemäß Ziffer 3, die den in Ziffer 1 und 2 nachgewiesenen Leistungen gleichwertig ist.

1. Abschlusszeugnis der Hochschulzugangsberechtigung

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit einer mit mindestens „gut“ (mindestens 11 Punkte) bewerteten Leistung im Leistungskurs bzw. Erweiterungskurs erbracht.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Haben Bewerber*innen zur Erlangung der Fach- oder Hochschulreife eine im Zeugnis mit einer Note (in Punkten) ausgewiesene Abschlussprüfung im Fach Englisch erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zusammen mit den vorgenannten Teilnoten zu berücksichtigen; dabei ist die Note der Abschlussprüfung mit 50% zu gewichten.

2. Anerkannte englische Sprachtests

2.1 TOEFL iBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing) Mindestergebnis: score 95 oder

2.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Certificate) Mindestergebnis: band 7.0 oder

2.3 Cambridge Certificate

- CAE (Certificate in Advanced English) Mindestergebnis C

- CPE (Certificate of Proficiency in English) Mindestergebnis C oder

2.4 TOEIC (Test of English in Internal Communication) Mindestergebnis:

Listening and Reading 945, Speaking 180, Writing 180 oder

2.5 BEC (Business English Certificates) Mindestergebnis BEC Higher oder

2.6 Linguaskill General, Mindestergebnis: 180 oder

2.7 PTE (Pearson Test of English) Academic, Mindestergebnis: 76.

3. Bescheinigungen, mit denen erforderliche Englischkenntnisse nachgewiesen werden können

3.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland oder

3.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland oder

3.3 ein geeigneter Nachweis über mindestens zwei Jahre postgradualer Berufserfahrung im englischsprachigen Ausland oder

3.4. Bestätigung einer Hochschule über den Abschluss eines Studiums, dessen Module in einem

Umfang von mindestens 90 CP (ohne Praktikums-, aber einschließlich Thesis-Modul) in englischer Sprache durchgeführt wurden und in dem eine wissenschaftliche Abschlussarbeit in englischer Sprache angefertigt wurde.